B3:

a) Dokumente, die zum selben Geschäftsvorgang gehören, sind zu einer Akte zusammenzufassen (§ 3 I 1 AktO)

b) für die Reihenfolge der Dokumente ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgeblich, Dokumente, die vorab per Fax eingegangen sind, sind grundsätzlich dem entsprechenden Fax zuzuordnen (§ 3 III 2 AktO)

c) Prüfvermerke sind dem Dokument zuzuordnen (in der eAkte sichtbar unter Prüfvermerke); Zustellnachweise sind dem zugrundeliegenden Dokument in Unterstruktur zuzuordnen (§ 3 III 4 AktO)

d) jede Seite wird in der oberen linken Ecke mit fortlaufenden Nummern versehen (§ 3 IV AktO)

e) Urkunden einscannen lassen, Original zur Postmappe bis zur Rücksendung, Scan verakten

f) die Inhalte unterliegen nicht der unbeschränkten Akteneinsicht, es ist von Beginn an zu gewährleisten, dass sie bei der Gewährung der Akteneinsicht ohne weiteres vom übrigen Aktenbestand trennbar sind (§ 8 VIII 1 AktO)

g) Kostenprüfvermerk – Bezeichnung des letzten Aktenblattes, Datum, Unterschrift und Amtsbezeichnung, Ergänzungsbestimmungen zu § 3 Nr. 2 S. 2 AktO